Bedingungen Voucherprogramm Healthy Building Network

Für das Projekt Healthy Building Network hat die Gemeinde Venlo als LeadPartner die nachstehenden Bedingungen ausgearbeitet. Das Healthy Building Network besteht aus folgenden Partnern:

- Gemeente Venlo
- WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld mbH
- C2C ExpoLab
- Universiteit van Maastricht
- WFG Kreis Viersen mbH
- WFMG – Wirtschaftsförderung der Stadt Mönchengladbach GmbH
- Bluehub B.V.
- Blue Engineering B.V.
- Driesenaar

Das Healthy Building Network vergibt im Rahmen eines Voucherprogramms Gutscheine, für deren Vergabe die nachstehenden Bedingungen gelten.

Artikel 1 – Begriffsdefinitionen

In den Bedingungen für das Voucherprogramm des Healthy Building Network werden nachstehende Begrifflichkeiten wie folgt definiert:

Healthy Building Network

Das Healthy Building Network knüpft an das gegenwärtig immer stärker werdende Bewusstsein und das steigende Interesse an dem Thema "Auswirkungen von Gebäuden auf die menschliche Gesundheit" an. Indem das vorhandene Know-how und die Strukturen beiderseits der Grenze aufgeschlossen und miteinander verbunden werden, wächst die Chance, dass diese Euregio als eine der ersten Regionen eine Vorreiterrolle im Bereich der Innovation von bebauten Umgebungen erlangen kann.

INTERREG

Zum Zwecke der Unterstützung grenzüberschreitender Projekte hat die Europäische Union das Förderprogramm INTERREG ins Leben gerufen. Mit INTERREG werden Kooperationsprojekte entlang der Europäischen Grenzen finanziell unterstützt. Das Projekt Healthy Building Network wird entsprechend der geltenden Förderbedingungen des INTERREG V A-Programms "Deutschland-Niederlande" (www.deutschland-nederland.eu) durchgeführt.

Bewerbungsformular	Das Bewerbungsformular ist ein Formblatt, mit sich dem ein Interessent für einen Innovationsvoucher im Rahmen des Healthy Building Network bewerben kann.
Antragsformular	Das Antragsformular ist das Formblatt, mit dem ein Interessent seinen Antrag für einen Innovationsvoucher im Rahmen des Healthy Building Network einreichen kann. Dieses Antragsformular bildet inklusive der Anlagen die Grundlage für die Beschlussfassung.
Voucherantrag	Vollständiger Antrag im Rahmen des Healthy Building Network, beste hend aus einem ausgefüllten Antragsformular inklusive der pflicht gemäßen Anlagen.
Voucherservice	Für das Innovationsvoucherprogramm im Rahmen des Healthy Building Network ist eine E-Mail-Adresse freigeschaltet, über die zum Beispiel Anträge eingereicht werden können: voucherservice@healthybuilding network.com. Dieser Voucherservice wird von Blue Engineering B.V. betreut.
Voucherprojekt	Ein Voucherprojekt ist ein Projekt eines KMU-Unternehmens, dass auf grenzüberschreitenden Know-how-Transfer und – entwicklung im Bereich der Entwicklung und Produktion gesunder und zirkulärer Ma terialien, Systeme und Dienstleistungen innerhalb der Baubranche abzielt. Die Abgrenzung eines Voucherprojekts erfolgt im Antragsfor mular durch den Antragsteller und umfasst den Einkauf einer externen Beratungsdienstleistung bei einem Partner durch das KMU.
Vouchergremium	Der Vouchergremium setzt sich aus Vertretern der Projektpartner zusammen und besteht aus einer gleichen Anzahl aus niederländischen und deutschen stimmberechtigten Mitgliedern. Der Vocuherausschuss dient dazu, eingereichte Anträge für einen Innovationsvoucher inner halb des Voucherprogramms im Rahmen des Healthy Building Network zu beurteilen.
Vouchervereinbarung	Nach einem positiven Beschluss des Vouchergremiumes wird mit dem Antragsteller normalerweise eine Voucherverinbarung geschlossen. Diese Vereinbarung regelt die Absprachen zwischen dem LeadPartner des Healthy Building Network und dem Antragsteller, der somit Voucherpartner wird. Grundlage für diese Vouchervereinbarung ist der Antrag, der zusammen mit den “Bedingungen Innovationsvoucher Healthy Building Network” eingereicht worden ist.

LeadPartner	Hierbei handelt es sich um den LeadPartner des Healthy Building Net work. In diesem Falle ist dies die Gemeente Venlo, die unter anderem im Namen des Projektkonsortiums die Vouchervereinbarung mit einem Voucherpartner abschließt.
Voucherkoordinator	Hierbei handelt es sich um den Partner im Healthy Building Network, der sich um die Durchführung des Innovationsvoucherprogramms kümmert. In diesem Falle ist dies die Firma Blue Engineering B.V.
Voucherpartner	Ein Partner, der eine Vouchervereinbarung abgeschlossen hat.
Voucherbeitrag	Der finanzielle Beitrag, den der Voucherpartner aus dem Innovations voucherprogramm des Healthy Building Network als Zuwendung erhält.
Mittelabruf	Mit dem Mittelabruf reicht der Voucherpartner nach Ablauf des Voucherprojekts seine Deklaration ein. In diesem Formular gibt der Voucherpartner kurz an, welche Ergebnisse erreicht wurden. Darüber hinaus werden die entstandenen Kosten benannt und mit Rechnungen und Zahlungsbelegen untermauert.
Unternehmer	Eine natürliche Person oder eine juristische Person, die auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko unternehmerisch tätig ist.
Unternehmen	Eine Organisation, die im Handelsregister eingetragen ist.
KMU	In der Begriffsbestimmung wird für die Definition eines KMU auf die EG-Verordnung Nr. 70/2001 verwiesen. Für die Anwendung des Begriffs `Kleine und mittlere Unternehmen hat die Europäische Kommission empfohlen, sich an der Definition zu orientieren, wie Sie in der Empfehlung (Nr. 361/2003) in der Anlage aufgeführt und mit der Verordnung 364/2004 vom 25. Februar 2004 geändert wurde. Kurz zusammengefasst beinhaltet diese Definition folgendes: • Bei einem Unternehmen sind nicht mehr als 250 Mitarbeiter beschäftigt. • Der Jahresumsatz beträgt nicht mehr als 50 Millionen Euro oder die Bilanzsumme ist nicht höher als 43 Millionen Euro. Bei der Berechnung der Anzahl der beschäftigten Personen und der finanziellen Werte zählen verbundene Unternehmen (u.a. Mutterfirmen, Tochterfirmen etc.) wie in der obigen Empfehlung beschrieben, mit. Das Unternehmen muss hierüber eine Erklärung abgeben, die Teil des Antragsformulars ist.

Wissenspartner	Ein so genannter Wissenspartner ist ein niederländischer oder deutscher Partner, mit einem Innovationsvoucher zum Zwecke der Be reitstellung von Wissen, Forschungskapazität, Laboreinrichtungen, Testumgebungen etc. eingemietet werden kann. Bei einem solchen Partner kann es sich um einen Einmannbetrieb oder um ein KMU handeln, aber auch um ein größeres Unternehmen oder eine Forschungs- und Bildungseinrichtung. Eine natürliche Person ist als Wissenspartner ebenso ausgeschlossen wie eine der Organisationen / Unternehmen die Partner Healthy Building Network sind.

Artikel 2 – Zielsetzung und Rahmenrichtlinien des Voucherprogramms Healthy Building Network

1. Die Zielsetzungen, die mit dem Voucherprogramm Healthy Building Network erreicht \ werden sollen, sind in dem "Ambitiedocument Voucherprogramma Healthy Building Net work" verzeichnet. In diesem Dokument ist beschrieben, welchen inhaltlichen Ziele Antrag steller entsprechen müssen, um für den Erhalt eines Innovationsvouchers berechtigt zu sein.
2. In jedem Fall muss, um für den Erhalt eines Vouchers überhaupt berechtigt zu sein, die Rede von einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen einem niederländischen und einem deutschen Partner sein. In diesem Falle muss der Antragsteller ein KMU sein, im Prin zip mit Sitz im Arbeitsgebiet der euregio rhein-maas-nord. Dieses Gebiet betrifft Nord- und Mittel-Limburg sowie den Niederrhein (Kreis Viersen, Stadt Krefeld, Mönchengladbach, Rhein-Kreis Neuss, den südlichen Teil des Kreises Kleve sowie die Landeshauptstadt Düsseldorf und die Städte Wegberg und Wassenberg und die Gemeinde Selfkant.
   Eine Karte mit den Grenzen der euregio rhein-maas-nord ist als Anlage 1 beigefügt. In Ein zelfällen ist es darüber hinaus denkbar, dass ein Antragsteller ein KMU ist, das seinen Sitz in der Provinz Noord-Brabant oder in Gelderland hat oder aus NRW in Deutschland kommt.
3. In jedem Falle darf es um für den Erhalt eines Vouchers überhaupt berechtigt zu sein, keine Vorbehalte bezüglich des geistigen Eigentums mit Hinblick auf die Forschungsergebnisse geben, die mit dem Innovationsvoucher finanziert worden sind.
4. In jedem Fall darf es sich, um für den Erhalt eines Vouchers überhaupt berechtigt zu sein, nicht um einen Forschungsauftrag an einen Wissenspartner handeln, der größer als 14.500 Euro exklusive der verrechenbaren Umsatzsteuer ist.

Artikel 3 – Kosten, die für einen Voucherbeitrag in Betracht kommen

1. Als Kosten, um für den Erhalt eines Vouchers überhaupt berechtigt zu sein, gelten nur die Kosten für die Einmietung eines Wissenspartners oder für den Einkauf einer Dienstleistung eines Wissenspartners entsprechend der Beschreibung im Antragsformular des Innovations vouchers.
2. Kosten kommen nur dann für einen Innovationsvoucher in Betracht, wenn sie innerhalb des Zeitraums bezahlt werden, der in der Vouchervereinbarung genannt ist. Hierbei ist das frühest mögliche Startdatum gleichbedeutend mit dem Datum des Empfangs des vollständigen Antrags.

3. Es wird kein Innovationsvoucher vergeben, wenn:
   - mit den Aktivitäten zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits oder teilweise begonnen wurde;
   - der Auftrag an einen Wissenspartner bereits vor dem Datum des vollständigen An tragseingangs bei der Voucherservice erteilt wurde;
   - der Antrag vom Vouchergremium negativ beurteilt worden ist;
   - innerhalb des Healthy Building Network-Projekts nicht ausreichend finanzielle Mittel für die Innovationsvoucher zur Verfügung stehen.
4. Zu den in Betracht kommenden Kosten für einen Voucherbeitrag gehören in keinem einzi gen Fall verrechenbare Umsatzsteuern.

Artikel 4 – Höhe des Voucherbeitrags

1. Ein Voucherprojekt das über das HBN gefördert wird, erhält einen finanziellen Beitrag von 50 % der gesamtkosten. Die maximale Fördersumme (Zuschuss) beträgt 7250 Euro. Der restliche Betrag der Projektkosten muss über Eigenmittel des Voucherpartners augebracht werden .
2. Ein Antragsteller bekommt maximal einen Innovationsvoucherantrag honoriert.

Artikel 5 – Einreichung und Bearbeitung eines Antrags

1. Bevor ein Partner einen Antrag für einen Innovationsvoucher einreichen kann, muss dieser sich mit einem ausgefüllten Anmeldeformular, das auf der Webseite www.healthybuilding network.com verfügbar ist, anmelden. Dieses Anmeldeformular wird auf Niederländisch oder auf Deutsch ausgefüllt und bei der Voucherservice eingereicht. Das ausgefüllte Formular ist folglich der Startschuss für ein Gespräch zwischen dem Partner und einem der intermediären Organisationen innerhalb des Healthy Building Network-Partnerverbundes. Diese intermediären Organisationen sind: WFG Wirtschafts förderungsgesellschaft Krefeld mbH, WFG Kreis Viersen mbH, WFMG – Wirtschaftsförderung der Stadt Mönchengladbach GmbH, Blue Engineering B.V., Bluehub B.V. und Driesenaar.
2. Nach der Anmeldung und dem dazugehörigen Gespräch zwischen dem Partner und einer der intermediären Organisationen innerhalb des Healthy Building Network-Verbundes kann der Partner einen Antrag für einen Innovationsvoucher mittels eines ausgefüllten Ino vationsvoucher-Antragsformulars, das vom Voucherservice bereitgestellt wird, einreichen. Dieses Antragsformular wird auf Deutsch oder Niederländisch ausgefüllt und bei der Voucherservice eingereicht.
3. Anträge können ab dem 1. Oktober 218 eingereicht werden. Als Startdatum für das Innovationsvoucherprojekt gilt das Startdatum, das im Antrag angegeben ist. Das Startdatum kann allerdings niemals früher sein, als der Moment, an dem der vollständige Antrag bei der Voucherservice eingegangen ist. Ab dem Moment der Empfangsbestätigung / des Eingangsstempels, kann der Antragsteller auf eigenes Risiko mit dem Voucherprojekt beginnen.

4. Anträge werde der Reihe nach dem Eingang des vollständigen Antrags bearbeitet. Ein vollständiger Antrag besteht immer aus einem vollständig ausgefüllten und unterzeich netem Innovationsvoucher-Antrag und den Anlagen, auf die im Antrag verwiesen wird. An lage 2 enthält ein Beispiel des Antragsformulars.
5. Bei der Beantragung des Innovationsvouchers gilt die im Moment der Antragsstellung echtsgültige Version des Antragsformulars vorbehaltlich eventueller Änderungen. Hierbei gilt auch die im Moment des Antrags rechtsgültige Version der Bedingungen des Innovationsvoucherprogramms Healthy Building Network.
6. Sobald ein vollständiger und unterschriebener Antrag eingegangen ist, wird dieser zur Besprechung auf die Tagesordnung des erstfolgenden Vouchergremiumes gesetzt, sofern der vollständige und unterschriebene Antrag mindestens 14 Tage vor Sitzungstermin eingegangen ist.

Artikel 6 – Beurteilung, Zuwendung oder Ablehnung eines Innovationsvoucher-Antrags

1. Vollständige Anträge werden vom Vouchergremium beurteilt. Während seiner Sitzungen bespricht und beurteilt der Vouchergremium den vorliegenden Antrag und fasst einen positiven oder negativen Beschluss bezüglich des Antrags. Hierbei prüft der Ausschuss den Antrag und die Zielsetzungen, mit denen wie sie im “Ambitiedocument Voucherprogram ma Healthy Building Network” formuliert sind. Diese Beurteilung ist endgültig. Einspruch / Berufung ist nicht möglich.
2. Der Vouchergremium besteht aus je einem Vertreter der folgenden Projektpartner: Gemeente Venlo, C2C ExpoLAB, Blue Engineering B.V., WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld mbH, WFG Kreis Viersen mbH en WFMG – Wirt schaftsförderung der Stadt Mönchengladbach GmbH. Somit besteht der Vouchergremium aus sechs Mitgliedern. Die Parität zwischen deutschen und niederländischen Vertretern ist gegeben.
3. Der Vouchergremium fasst seinen Beschluss über einen Innovationsvoucher-Antrag einstimmig.
4. Im Falle eines positiven Urteils des Vouchergremiumes wird seitens des LeadPartners eine Vouchervereinbarung mit dem Antragsteller geschlossen, sofern der LeadPrtner keine schwerwiegenden Gründe vorbringt, die Vereinbarung nicht zu schließen.
   In der Folge wird der Voucherkoordinator dem Antragsteller nach Beschlussfassung durch den Vouchergremium die Vouchervereinbarung zukommen lassen. Danach muss die Vouchervereinbarung von sowohl dem LeadPartner als auch vom Antragsteller unterschrieben werden. Hiermit wird der Antragsteller zum Voucherpartner.
5. Grundlage für die Vouchervereinbarung ist der eingereichte Voucherantrag in Verbindung mit den Bedingungen des Innovationsvoucherprogramms.
6. Im Falle eines negativen Beschlusses des Vouchergremiums, wird der Antragsteller nach Beschlussfassung durch das Vouchergremium über die Beschlussfassung vom Voucherkoor dinator des Healthy Building Network Projekts informiert.
7. Es besteht in keinem Falle ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung eines Vouchers. Der Beschluss, einen Voucher zu bewilligen, muss immer vom Vouchergremium gefasst werden.

Artikel 7 – Pflichten des Voucherpartners

1. An die Bewilligung des Innovationsvouchers sind einige Verpflichtungen verknüpft:
   a. Für Dokumente, alle Rechnungen und Buchungsdokumente, Auftragsvergaben, Zahlungsbelege und alle übrigen Dokumente, die mit dem Voucherbeitrag in Verbindung stehen, gilt eine Frist zur Speicherung / Aufbewahrung bis einschließlich 31. Dezember 2027.
   b. Alle Beweisstücke müssen im Original oder als beglaubigte Kopie des Originals zur Verfügung stehen.
   c. Voucherpartner müssen sich an die gesetzlichen Vorschriften für die Vergabe von Dienstleistungen im Rahmen des INTERREG V A-Programms "Deutschland-Niederlande" halten. Für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen im Rahmen des INTERREG V A-Programms Deutschland-Niederlande gelten die folgenden Schwellenwerte (zu finden in der Anlage 1 der Förderrichtlinien des INTERREG V A-Programms Deutschland-Niederlande / Artikel 3 RRL INTERREG DE-NL der Förderrichtlinie INTERREG V A Deutschland-Nederland):
   - Beträgt das Auftragsvolumen für einen Auftrag weniger als 15.000 Euro (ohne Umsatzsteuer), genügt ein Angebot.
   - Beträgt das Auftragsvolumen für einen Gesamtauftrag mehr als 15.000 Euro (ohne Umsatzsteuer), müssen nachweislich mindestens drei Angebote eingeholt werden.

   Die Aufsplittung eines Auftrages in mehrere Lose ist nicht gestattet. Bei mit einander verbundenen Teilaufträgen gilt die Gesamtsumme der Aufträge.

d. Das Voucherprojekt muss innerhalb von zwölf Monaten nach dem Startdatum, jedoch spätestens am 28. Februar 2021 abgeschlossen sein. Die Verlängerung der Laufzeit um ein halbes Jahr ist möglich, sofern der Voucherpartner hierfür spätestens einen Monat im Voraus vor Projektende unter Angabe eines triftigen Grundes bei der Voucherservice einen Antrag einreicht. Die Verlängerung ist zudem nur dann möglich, wenn das neue End datum des Projekts nicht nach dem 28. Februar liegt und der Voucherkoordinator schriftlich seine Zustimmung für die Verlängerung erteilt hat.

Artikel 8 – Deklarierung und Zahlung

1. Ein Vopucherpartner muss innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Voucherprojekts einen inhaltlichen und einen finanziellen Endbericht beim Voucherkoordinator einreichen. Dieser Endbericht wird in der Folge vom Voucherkoordinator auf Vollständigkeit hin beur teilt und es wird geprüft, ob die Aktivitäten, wie im Innovationsvoucher-Antrag beschrieben und bestätigt, durchgeführt worden sind. Im weiteren Verlauf wird die Schlussdeklaration inklusive Anlagen bestehend aus Rechnungen und Zahlungsbelegen vom Voucherkoordinator an den LeadPartner weitergeleitet, damit dieser die Mittel beim INTERREG V A-Programm Deutschland-Nederland abrufen kann.

2. Der LeadPartner reicht die vom Voucherpartner deklarierten Kosten beim INTERREG V A-Programm Deutschland-Niederlande als Teil seines turnusmäßigen Mittelabrufs ein. Diese turnusmäßigen Mittelabrufe können vier Mal pro Jahr eingereicht werden (bis jeweils spätestens zum 15. Februar, 15. Mai, 15. September und 15. November eines jeden Jahres). Nach Kontrolle und Genehmigung des Mittelabrufs durch den First Level Controller wird dieser an die Bescheinigungsbehörde des INTERREG V A-Programms Deutschland-Nederland weitergeleitet.
3. Der LeadPartner sorgt für die Auszahlung des beantragten und geprüften Zuschusses an den Voucherpartner innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Auszahlung durch die \ Bescheinigungsbehörde des INTERREG V A-Programms Deutschland-Nederland.

Artikel 9 – Information und Öffentlichkeitsarbeit

1. Ein Voucherpartner kann zu jedem Zeitpunkt von einem Partner im Healthy Building Net work-Projekt gebeten werden, sich an einer Publikation der Ergebnisse zu beteiligen, die erreicht worden sind oder die in Arbeit sind. Ein Voucherpartner ist dazu verpflichtet, jederzeit hieran mit zu wirken.
2. Voucherpartner sind verpflichtet, bei allen Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit den in Punkt 9 der Förderrichtlinie formulierten Vorgaben (ANBest INTERREG D-NL) des INTERREG V A-Programms Deutschland-Nederland zu entsprechen.
3. Bei allen Aktivitäten und in allen Publikationen (inklusive Plakate, Webseiten etc.) muss die offizielle Nennung des Kooperationsprogramms INTERREG V A Deutschland-Nederland erfolgen sowie das Programmlogo platziert werden.

Artikel 10 – Rechtswahl und Streitfall

1. Auf die Zusammenarbeit und die Durchführung des Healthy Building Network-Projekts einschließlich des Innovationsvoucherprogramms ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar. Die Bedingungen sind in deutscher und niederländischer Sprache verfasst. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und der niederländischen Version, gilt die niederländische Version. Die Vouchervereinbarung wird in der Sprache des Antragstellers eines Innovationsvouchers verfasst.
2. Uneinigkeiten und Meinungsverschiedenheiten müssen im Prinzip gemeinsam in Absprache untereinander geregelt werden. Ist dies zwischen den betroffenen Partnern nicht möglich, wird zuerst das INTERREG-Programm-Management eingeschaltet, bevor, die Angelegenheit zur Schlichtung dem zuständigen Gericht im Gerichtsbezirk Limburg vorgelegt wird.

Artikel 11 – Laufzeit und Änderung

1. Die Bedingungen für das Voucherprogramm Healthy Building Network treten zum 1. Oktober 2018 in Kraft und gelten für die Dauer des Healthy Building Network-Projekts, wie es in der Bewilligung des Projektes festgelegt ist. Sofern die Realisierung des Healthy Building Network-Projekts es erfordert, kann die Laufzeit der Bedingungen für das Voucher programm Healthy Building Network verlängert werden.

2. Diese Bedingungen des Voucherprogramms Healthy Building Network können zwischen zeitlich angepasst werden, sofern die Projektbegleitgruppe des Healthy Building Network dies beschlossen hat. Falls sich eine derartige Situation ergibt, sind die angepassten Bedin gungen ab dem Moment auf alle noch zu bewilligenden Innovationsgutscheine anwendbar, für die die Voucherverinbarung noch unterzeichnet werden muss.

Artikel 12 – Zurückerstattung eines Voucherbeitrags

1. Der Voucherkoordinator informiert den Voucherpartner unverzüglich, wenn der Voucher beitrag mit rückwirkender Kraft ganz oder teilweise aberkannt, widerrufen oder sonstwie ungültig wird.
2. Wenn der Voucherbeitrag mit rückwirkender Kraft ganz oder teilweise aberkannt, widerrufen oder sonstwie ungültig erklärt wird, muss der Voucherbeitrag unverzüglich an den LeadPartner zurück erstattet werden. Der LeadPartner sorgt dafür, dass alle zurück zu erstattenden Gelder unverzüglich an die Bescheinigungsbehörde des INTERREG V A-Programms Deutschland-Nederland zurück erstattet werden.
3. Die auf die zurück zu erstattenden Voucherbeiträge aufgelaufenen Zinsen werden dem Voucherpartner anteilig gemessen am zurück zu erstattenden Beitrag auf dessen Konto gutgeschrieben.

Artikel 13 – Sonstige Bestimmungen

1. Falls einige Bestimmungen dieser Voucherbedingungen ganz oder teilweise ungültig, nichtig oder aus welchen Gründen auch immer nicht rechtsgültig sind, dann bleiben die sonstigen Voucherbestimmungen anwendbar. In diesem Fall verpflichten sich die Healthy Building Network-Partner sich dazu, eine übereinstimmende Abmachung über effektive Regelungen zu treffen, die wirtschaftlich das angestrebte Ziel der ineffekti ven Regelgebung am so nahe wie möglich kommen. Dies gilt auch für eventuelle Un vollständigkeiten in diesen Voucherbedingungen, unter Berücksichtigung der Förderrichtli nien des INTERREG V A-Programms Deutschland-Nederland und der “allgemeinen Grup penfreistellungsverordnung” (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014.
2. Ausnahmen zu den “Bedingungen des Innovationsvoucherprogramms Healthy Building Network” sind nur bei gerechtfertigten Ausnahmen und nach Absprache mit dem LeadPart ner möglich.
3. Für das Healthy Building Network gilt die so genannte “allgemeine Gruppenfreistellungsver ordnung” (Verordnung (EG) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014, in der verankert ist, dass bestimmte Gruppenfördermaßnahmen mit dem gemeinsamen Markt entsprechend der Anwendung von Artikel 107 und 108 des EU-Vertrages vereinbar sind.

4. Falls sich herausstellt, dass bei der Durchführung des Projekts die Bedingungen des Voucherprogramms Healthy Building Network, die Förderrichtlinien INTERREG V A Deutschland-Nederland und die “allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung” (Verordnung (EG) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 geändert werden, dann gilt diese Änderung automatisch auch für das Healthy Building Network-Projekt.
5. Healthy Building Network wird vom Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung “EFRE”, der Provinz Limburg und dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt. Healthy Building Network wird vom Programm-Management der euregio rhein-maas-nord betreut.

Die obige Bedingungen sind eine Übersetzung der niederländischen Version. Die niederländische Version ist rechtlich bindend.

Anlage 1 – Geographischer Gültigkeitsraum des Innovationsvoucherprogramms
Geografische afbakening werkgebied Innovatievoucherprogramma
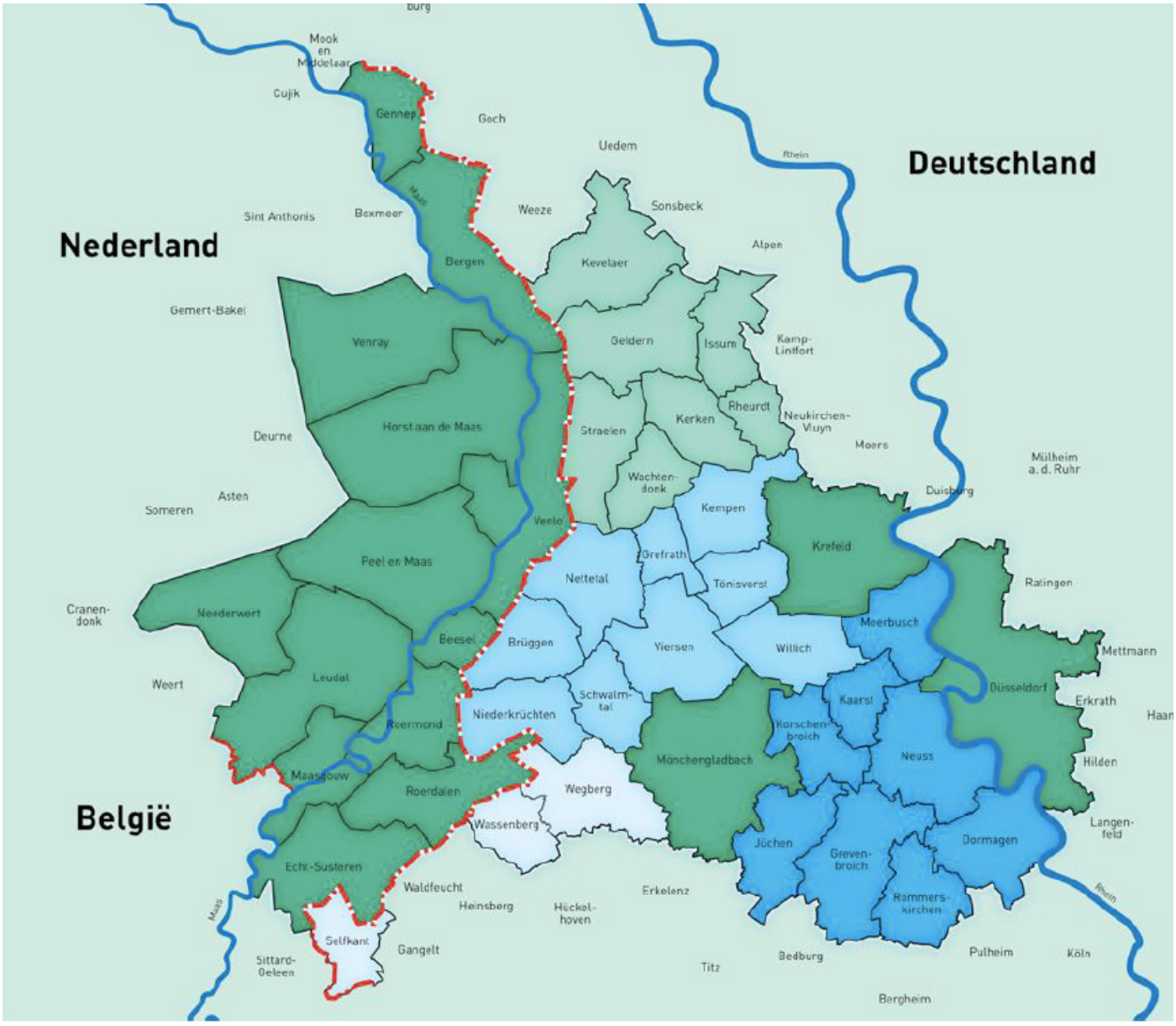
Arbeitsgebiet der euregio rhein-maas-nord: